

Stellplatzsatzung der Stadt Dieburg

Auf Grund der §§ 5, 51 der hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7.März 2005 (GVBl I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie des § 52 (1) Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018, GVBl. 2018 S. 198 hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.12.2018 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Dieburg.

§ 2 Begriffe

(1) Offene Garagen sind Garagen, die unmittelbar ins Freie führende unverschließbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben, bei denen mindestens zwei sich gegenüberliegende Umfassungswände mit den ins Freie führende Öffnungen nicht mehr als 70 m voneinander entfernt sind, eine ständige Querlüftung vorhanden ist und im Brandfalle die Abführung von Wärme und Rauch nicht behindert wird.

(2) Offene Kleingaragen sind Kleingaragen, die unmittelbar ins Freie führende unverschließbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben.

(3) Geschlossene Garagen sind Garagen, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 nicht erfüllen.

(4) Oberirdische Garagen sind Garagen, deren Fußboden im Mittel nicht mehr als 1,50 in unter der Geländeoberfläche liegt.

(5) Automatische Garagen sind Garagen ohne Personen- und Fahrverkehr, in denen die Kraftfahrzeuge mit mechanischen Förderanlagen von der Garagenzufahrt zu den Garageneinstellplätzen befördert und ebenso zum Abholen an die Garagenausfahrt zurückbefördert werden.

(6) Ein Einstellplatz ist eine Fläche, die dem Abstellen eines Kraftfahrzeuges in einer Garage oder auf einem Stellplatz dient.

(7) Die Nutzfläche einer Garage ist die Summe aller miteinander verbundenen Flächen der Einstellplätze in Garagen (Garageneinstellplätze) und der Verkehrsflächen. Die Nutzfläche einer automatischen Garage ist die Summe der Flächen aller Garageneinstellplätze. Einstellplätze auf Dächern (Dacheinstellplätze) und die dazugehörigen Verkehrsflächen werden der Nutzfläche nicht zugerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(8) Es sind Garagen mit einer Nutzungsfläche

1. bis 100 m² Kleingaragen,
2. über 100 m² bis 1000 m² Mittelgaragen,
3. über 1000 m² Großgaragen.

Im weiteren Textverlauf wird im Sinne der Definition von Absatz (6) nur die Bezeichnung „Stellplatz“ verwendet.

§ 3 Herstellungspflicht

(1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu-oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie an einem geeigneten Standort und in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen und sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie an einem geeigneten Standort und in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze und Abstellplätze).

(3) Auch im Bereich der Fußgängerzone oder bei als Kulturdenkmal geschützten Gebäuden, besteht die Herstellungspflicht von Stellplätzen. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.

§ 4 Größe

(1) Ein Stellplatz muss mindestens 5 m lang sein. Die Breite eines Stellplatzes muss mindestens 2,50 m betragen Für Stellplätze von Boardinghäusern gilt, dass ab dem zweiten Stellplatz mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Stellplätze eine Breite von 2,70 und eine Länge von 7,50 m nicht unterschreiten dürfen. **-siehe nachfolgende Änderungssatzung-**

(2) Fahrgassen müssen, soweit sie unmittelbar der Zu-oder Abfahrt von Stellplätzen dienen, hinsichtlich ihrer Breite mindestens die Anforderungen der folgenden Tabelle erfüllen; Zwischenwerte sind gradlinig einzuschalten:

Anordnung der Stellplätze zur Fahrgasse	Erforderliche Fahrgassenbreite (in m) bei einer Stellplatzbreite von		
	2,30m	2,40m	2,50m
90°	6,50m	6,00m	5,50m
Bis 45°	3,50m	3,25m	3,00m

Vor kraftbetriebenen Hebebühnen müssen die Fahrgassen mindestens 8 m breit sein, wenn die Hebebühnen Fahrspuren haben oder beim Absenken in die Fahrgasse hineinragen.

(3) Fahrgassen müssen, soweit sie nicht unmittelbar der Zu-oder Abfahrt von Stellplätzen dienen, mindestens 2,75 m breit sein. Fahrgassen mit Gegenverkehr müssen in Mittel- und Großgaragen mindestens 5 m breit sein.

(4) Stellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen sind in Fahrgassen zulässig, wenn

1. eine Breite der Fahrgassen von mindestens 2,75 m erhalten bleibt,
2. die Plattformen nicht vor kraftbetriebenen Hebebühnen angeordnet werden und
3. in Fahrgassen mit Gegenverkehr kein Durchgangsverkehr stattfindet.

(5) Die einzelnen Stellplätze und die Fahrgassen sind mindestens durch Markierungen am Boden leicht erkennbar und dauerhaft gegeneinander abzugrenzen. Dies gilt nicht für

1. Kleingaragen ohne Fahrgassen,
2. Stellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen,
3. Stellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen.

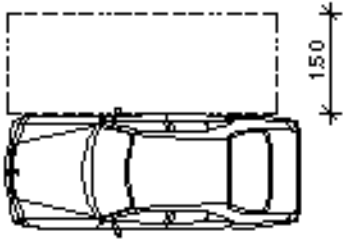
Mittel-und Großgaragen müssen in jedem Geschoss leicht erkennbare und dauerhafte Hinweise auf Fahrrichtungen und Ausfahrten haben.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten nicht für automatische Garagen.

(7) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll eine Abmessung von 60cm x 230 cm nicht unterschreiten. Jeder fahradabstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Fahrradabstellplätze sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. Die vorgegebenen Maße sind zwingend ab 10 Fahrradabstellplätzen

(8) Der Aufstellungsort von Fahrradabstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Vorhabens angeordnet werden.

(9) Barrierefreie Stellplätze sind nach DIN 18025-1 zu gestalten.

	<p>Der Stellplatz soll horizontal sein und einen festen und ebenen Bodenbelag haben Die Bewegungsfläche vor der Längsseite eines Kfz muss mindestens 150 cm tief sein. Daraus ergibt sich eine Gesamtstellplatzbreite von 350 cm.</p>
---	---

§ 5 Zahl

(1) Die Zahl der nach § 3 herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

(3) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

Für saisonal betriebene Gartenlokale – Biergärten – sind in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September eines jeden Jahres keine zusätzlichen Stellplätze nachzuweisen.

(4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. Ein Anspruch auf Ermäßigung besteht nicht.

(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung des Magistrates der Stadt Dieburg erforderlich.

(6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

(7) §52 (4) HBO (Hessische Bauordnung), wonach bis zu einem Viertel der notwendigen Pkw-Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden können, findet keine Anwendung.

§ 6 Beschaffenheit

(1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.

(2) Stellplätze und deren Zufahrten sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungsarten erforderlich sind (beispielsweise bei Autowerkstätten).

(3) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Laubbaum (Stammumfang mind. 16/18 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheibe sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, Kantensteine oder ähnliches vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung von Einkaufszentren und Märkten sind durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

(4) Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Umgebung der Stellplätze eine Bepflanzung nicht zulässt.

(5) Bei der Anlage von Grundstückszufahrten ist auf Baumbestand und Parkmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum zu achten. Veränderungen gehen auf Kosten des Verursachers.

(6) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.

(7) Im Übrigen findet die Vorschriften der Garagenverordnung entsprechende Anwendung.

§ 7 Standort

(1) Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist. Abstellplätze für Fahrräder sind nur auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

§ 8 Ablösung

(1) Die Herstellungspflicht für Stellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

Eine Ablösung ist nur im Bereich der Gestaltungssatzung möglich.
Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.

(2) Notwendige Behindertenparkplätze können nicht abgelöst werden.

(3) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Dieburg.

(3) Für das gemäß § 1 bezeichnete Gebiet wird der Ablösebetrag wie folgt festgelegt:
Stellplatz nach § 4 8.000,00 Euro.

Aus der Zahlung des Ablösebetrages erwächst kein Anspruch auf Zuteilung eines Stellplatzes.

§ 9 Wohnfläche

Zur Wohnfläche für Wohnungen bis 40m² gehörende Grundflächen:

- 1) Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören.
- 2) Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung gehören
- (3) Zur Wohnfläche gehören nicht die Grundflächen folgender Räume:
Kellerräume, Abstellräume und Kellerersatzräume außerhalb der Wohnung,

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen

- § 3 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu-oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- § 3 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben
- § 7 Abs. 1 Stellplätze nachträglich umwandelt oder zu anderen Zwecken nutzt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Dieburg.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Dieburg über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge außer Kraft.

(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Der Magistrat der Stadt Dieburg
Dieburg, den 08.01.2019

Frank Haus, Bürgermeister

Veröffentlicht im Dieburger Anzeiger in der Ausgabe am: 12.1.2019

Anlage

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	hiervon für Besucher/-innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude			
1.1	Wohngebäude und Sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung		2 je Wohnung
1.1.1	Wohnungen bis 40	qm 1 Stpl. je Wohnung		1 je Wohnung
1.2	Wohngebäude und sonst. Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	10	2 je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung		2 je Wohnung
1.4	Kinder-, Jugend-Schülerinnen- und Schülerwohn- und -Freizeit Heime	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	50	1 je 3 Betten
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger-, sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten,	10	1 je Bett
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je 3 Betten
1.7	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.		1 je 2 Betten

2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume, allg.	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche	20	1 je 50 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen, Hebammenpraxen)	1 Stpl. je 15 qm jedoch mindestens 3 Stpl.	75	1 je 50 qm Nutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	hiervon für Besucher/-innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
3	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)			
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche jedoch mindestens 2 Stpl. je Laden		1 je 70 qm Verkaufsnutzfläche
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte, großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche		1 je 50 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche jedoch mindestens 3 Stpl.		1 je 30 qm Verkaufsnutzfläche

4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Besucherplätze		1 je 10 Besucherplätze
4.2	Sonst. Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 Besucherplätze		1 je 10 Besucherplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 5 Besucherplätze		1 je 20 Besucherplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Besucherplätze		1 je 20 Besucherplätze

5	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche		1 je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzlich. 1 Stpl. je 10 Besucher/- innenplätze		1 je 50 qm Sportfläche
5.3	Turn-und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze		1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich. 1 je 15 Besucher/-innenplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	hiervon für Besucher/-innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness-und Sportschulen	1 Stpl. je 20 qm Sportfläche		1 je 20 qm Sportfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche		1 je 200 qm
5.6	Hallen-und Saunabäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze		1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/-innenplätze
5.7	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze		1 je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl		. 6
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn		2 je Bahn
5.10	Vereinshäuser und –anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm		

6 Gaststätten; Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten, Schank-und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros u.a.	1 Stpl. je 12 qm Nutzfläche		1 je 12 qm Nutzfläche
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietés, Spielcasinos, Automatenhallen	1 Stpl. je 4 qm Nutzfläche (siehe Ziff. 11.1)		1 je 4 qm Nutzfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1		1 je 20 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten		1 je 10 Betten
6.5	Boardinghäuser(Gebäude, deren Einheiten nur zu einer vorübergehenden Wohnnutzung dienen, die über mindestens einen gemeinschaftlich zu nutzenden Raum verfügen und für dessen Nutzer kein Speiseangebot vorgehalten wird).	1 je Zimmereinheit Ohne eigenständige Küche, aber mit Küchenzeile, mindestens jedoch 1 Stellplatz je 2 Betten		1 je 5 Zimmer

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	hiervon für Besuche r/-innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
7	Krankenhäuser			
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 4 Betten	60	1 je 25 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 3 Betten	75	1 je 40 Betten

8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen		1 je 3 Schüler/-innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzlich 2 Stpl. je 5 Schüler/-innen über 18 Jahre		1 je 4 Schüler/-innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen,		1 je 15 Schüler/-innen,
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 7 Studierende		1 je 15 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.		1 je Gruppenraum jedoch mind. 2
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.		1 je 15 qm Nutzfläche

9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 qm Nutzfläche	10-30	1 je 50 qm Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche		1 je 100 qm Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand		1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	2 Stpl. je Pflegeplatz		0
9.5	Automatische KFZ-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage		0
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz		0
9.7	Fuhrunternehmen wie Logistikbetriebe, Omnibusbetriebe	Lkw Stellplätze nach Einzelnachweis		0

siehe nachfolgende Änderungssatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	hiervon für Besuche r/-innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 3 Nutzungseinheiten		1 je 2 Nutzungseinheiten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.		1 je 750 qm Grundstücksfläche
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 300 qm Nutzfläche		1 je 100 qm Nutzfläche

11	Anwendungsbestimmungen
11.1	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277).
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.

Stellplatzsatzung der Stadt

Dieburg

Auf Grund der §§ 5, 51 der hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 Seite 142 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I 2018 Seite 291 ff.) sowie des § 52 Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. I Seite 198 ff.) hat die Stadtverordnetenversammlung am 29.08.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

§ 4

Größe

- (1) Ein Pkw-Stellplatz muss mindestens 5 m lang sein. Die Breite eines Stellplatzes muss mindestens 2,50 m betragen. Für Stellplätze von Boardinghäusern gilt, dass ab dem zweiten Stellplatz

mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Stellplätze eine Breite von 2,70 und eine Länge von 7,50 m nicht unterschreiten dürfen.

Ein LKW-Stellplatz mit Anhänger muss mindestens 18,00 m lang (§32 StVZO) sein. Die Breite eines Stellplatzes muss mindestens 3,50 m betragen.

Artikel 2

Die Anlage „Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder“ wird unter Ziffer 9 „Gewerbliche Anlagen“ um die Ziffer 9.7 ergänzt:

9.7	Führunternehmen, Transportunternehmen und Speditionen	1 Stpl. Pkw je 80 qm Nutzfläche		2
		Zahl der Stellplätze für LKW		
		1 Stpl. je eigenem oder von einem im Auftragsverhältnis stehenden dritten Führunternehmen, Transportunternehmen und Speditionen unterhaltenen LKW		

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Veröffentlicht im Dieburger Anzeiger am 30. Dezember 2019